

**Beitragsordnung  
der  
komba gewerkschaft schleswig-holstein**

Gemäß § 5 der Satzung der komba gewerkschaft schleswig-holstein hat der komba Landesgewerkschaftstag am 13. Februar 2016 folgende Beitragsordnung beschlossen:

**§ 1  
Beitragszahlung**

- (1) Die Beiträge sind gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der komba gewerkschaft schleswig-holstein von den Mitgliedern monatlich zu entrichten. Sie werden spätestens am Monatsende durch Beitragseinzug erhoben. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- (2) Die für die Beitragserhebung zuständige Stelle wird dem Mitglied mit der Beitrittsbestätigung mitgeteilt.
- (3) Kosten, die durch einen vom Mitglied zu vertretenen fehlgeschlagenen Beitragseinzug entstehen, sind zu erstatten.
- (4) Über eine Beitragsstundung und den Erlass von Beiträgen entscheiden der Regionalverband und der Landesvorstand im Einvernehmen.

**§ 2  
Grundsätze für die Festsetzung der Beiträge**

- (1) Der Beitrag beträgt bis zu 0,7 %
  - der Grundgehaltssätze der niedrigsten Stufe zuzüglich der Allgemeinen Stellenzulage bei den Beamtinnen und Beamten und
  - der Entgeltgruppen der Stufe 2 bei den unter den TVöD fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
  - der Entgeltgruppen der Stufe 1 bei den unter den TV-V fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
- (2) Mitgliedsbeiträge für die Entgeltgruppen 15 bzw. die Besoldungsgruppe A 16 sind Höchstbeiträge. Einkommen oberhalb dieser Gruppen bleibt bei der Beitragsberechnung unberücksichtigt.
- (3) Gilt für das Mitglied der TV-L, ist für die Beitragsfestsetzung der TVöD entsprechend maßgebend. Soweit der BAT oder der BMT-G noch Anwendung findet, wird die sich aus den Überleitungsvorschriften ergebende Entgeltgruppe angesetzt.

**§ 3  
Beitragshöhe**

- (1) Der Landesvorstand beschließt unter Beachtung der in § 2 genannten Grundsätze die Monatsbeiträge entsprechend der Einkommensentwicklung. Die Beiträge werden auf volle Eurobeiträge kaufmännisch gerundet.
- (2) Gelten für das Mitglied vom § 2 nicht erfasste Entgeltregelungen, wird eine dem Entgelt möglichst vergleichbare Entgelt- oder Besoldungsgruppe zugeordnet.

(3) Mitglieder im Ruhestand und Teilzeitbeschäftigte zahlen den halben Beitrag ohne weitere Rundung. Als Teilzeitbeschäftigung gilt auch die gesamte Zeit einer Altersteilzeit nach dem Blockmodell, der Bezug einer Teilrente sowie eine Teildienstfähigkeit.

(4) Abweichend von den vorgenannten Regelungen gilt für Auszubildende, Anwärter und Praktikanten

- Arbeitslose
- Hinterbliebene
- beurlaubte Mitglieder ohne Bezüge einschließlich Elternzeit
- Arbeitsunfähige Arbeitnehmer nach Ablauf der Entgeltfortzahlung
- Mitglieder, die einen Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr ableisten

ein fester Monatsbeitrag von 2,50 Euro.

(5) Durch besondere Entscheidung des Landesvorstandes können Mitglieder befristet von der Beitragspflicht befreit werden.

#### **§ 4**

#### **Ende der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht endet jeweils zum Monatsende mit dem Wirksamwerden eines Austritts oder eines Ausschlusses sowie mit dem Tod.

(2) Wurde in den letzten zwei Jahren vor Wirksamwerden eines Austritts oder Ausschlusses eine Rechtsschutzleistung, ein Streikgeld oder ein Stipendium bezogen oder eine Ausbildung beendet, für die ein Stipendium bezogen wurde, sind die geleisteten Beträge als Sonderbeitrag vom Mitglied zu erstatten. Die Erstattungspflicht gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft gekündigt wird, weil die Beschäftigung ohne eigenes Verschulden nicht mehr besteht. Der Eintritt in den Ruhestand befreit nicht von der Erstattungspflicht. Über weitere Ausnahmen können die Regionalverbände sowie der Landesvorstand entscheiden.

#### **§ 5**

#### **Beitragserstattungen bei Kooperationen und Kammerzugehörigkeiten**

(1) Im Rahmen einer Kooperation mit einem Berufsverband kann der Landesvorstand beschließen, Mitgliedern, die gleichzeitig dem Berufsverband angehören und beitragspflichtig sind, den dort zu entrichtenden Jahresbeitrag bis zur Höhe von 30 Euro zu erstatten.

(2) Die betroffenen Mitglieder zahlen jeweils den vollen Beitrag. Nach Vorlage eines Nachweises über die geleisteten Beiträge an den Berufsverband erfolgt die Erstattung durch die Landesgeschäftsstelle.

(3) Bei Mitgliedern, die einer Kammer angehören, kann entsprechend verfahren werden.

#### **§ 6**

#### **Mitteilungspflichten**

(1) Änderungen, die für die Beitragserhebung relevant sind, hat jedes Mitglied der Landesgeschäftsstelle oder der für die Beitragserhebung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Rückerstattung überzahlter Beiträge unterliegt einer Ausschlussfrist von sechs Monaten.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Landesgewerkschaftstag mit sofortiger Wirkung in Kraft.